

HAUSORDNUNG des Universitätsklinikums Halle (Saale)

(im Folgenden UKH oder Klinikum genannt)

Sehr geehrte Patienten und Besucher,

herzlich willkommen am Universitätsklinikum Halle (Saale), einem Klinikum der universitären Maximalversorgung. Der Aufenthalt in unserem Haus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Ruhe, Sauberkeit, Hygiene und gegenseitige Rücksichtnahme sind für ein gedeihliches Miteinander am Universitätsklinikum Halle (Saale) von zentraler Bedeutung und von allen zu beachten. Zur Gewährleistung eines geregelten Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebes wird daher die nachfolgende Hausordnung erlassen:

1 Präambel

- (1) ¹Die Hausordnung unterstützt das Bestreben, die Abläufe im UKH und damit den Behandlungsprozess zu verbessern. ²Sie soll eine ungestörte Patientenversorgung und den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten.
- (2) ¹Sie ist für die Patienten, Begleitpersonen und Besucher des UKH verbindlich und gilt - sofern nicht anders angegeben - gleichsam für alle Beschäftigten des UKH. ²Für Beschäftigte des Universitätsklinikums Halle (Saale) gelten ergänzend darüber hinaus die einschlägigen Dienstanweisungen.
- (3) Die Hausordnung ergänzt die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (4) Sie findet ihre Anwendung im gesamten Bereich des UKH, einschließlich aller Außenstandorte und Außenanlagen.
- (5) ¹Zur Gewährleistung der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. ²Die männliche Form schließt grundsätzlich die weibliche mit ein.

2 Allgemeines Verhalten

- (1) ¹Der Aufenthalt im Klinikum erfordert im Interesse aller gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis, auch hinsichtlich ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten, insoweit die Patientenversorgung nicht beeinträchtigt wird. ²Aus diesem Grund ist alles zu unterlassen, was den Heilungsverlauf der Patienten beeinträchtigen könnte (z.B. jegliche Ruhestörung).
- (2) ¹Zur Sicherstellung der Genesung und eines reibungslosen Ablaufes sind Anordnungen von Ärzten, Pflegepersonal sowie der Verwaltung für Patienten, Begleitpersonen, Besucher und Aufenthaltsberechtigte verbindlich.
- (3) ¹Das Rauchen in Gebäuden und an Eingangsbereichen sowie auf Balkonen ist nicht gestattet. ²Im Außenbereich stehen dafür gekennzeichnete und überdachte Raucherplätze zur Verfügung.
- (4) Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, wie bspw. Kerzen ist nicht gestattet.
- (5) Der Genuss von Alkohol, von sonstige Drogen und anderen berauschenden Mittel ist nicht gestattet.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln allgemeinen Verhaltens können gegebenenfalls den Abbruch der Behandlung zur Folge haben.

3 Patienten

- (1) Patienten werden gebeten, sich insbesondere zur Zeit ärztlicher Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und geplanten Behandlungen in ihrem Zimmer aufzuhalten und das Verlassen der Station bei der zuständigen Pflegekraft anzuzeigen.
- (2) Patienten werden gebeten, außerhalb des Patientenzimmers eine Überbekleidung, bspw. einen Bademantel zu tragen.
- (3) Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
- (4) Zur Vermeidung unerwünschter Nebenwirkungen sollten Arznei- und Hilfsmittel stets nur nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten eingenommen werden.
- (5) ¹Eine stundenweise Beurlaubung vom Krankenhausaufenthalt kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Zustimmung des behandelnden Arztes erfolgen. ²Die Nichtbeachtung kann den Verlust der Kostenübernahme durch die Krankenkasse bei nicht genehmigtem Urlaub nach sich ziehen.

4 Besucher

- (1) ¹Besuche sind immer möglich, sofern keine gesonderten Regelungen auf einer Station getroffen wurden. ²Besuche sollten im Interesse aller zwischen 8 und 20 Uhr erfolgen.
- (2) Zu Besuchsmöglichkeiten und etwaigen Beschränkungen, wie z.B. auf Intensivstationen, gibt das Klinikpersonal gerne Auskunft.
- (3) ¹Während ärztlicher oder pflegerischer Behandlungen und Visiten ist die Diskretion zu wahren. ²Daher werden Besucher gebeten, das Patientenzimmer für die Dauer der Behandlungen oder Visiten zu verlassen.
- (4) Topfpflanzen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht werden.
- (5) Alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Besuchern und Begleitpersonen kann der Zutritt zum Klinikum verwehrt werden.

5 Klinikeinrichtung, Betriebs- und Wirtschaftsbereich

- (1) Mit Einrichtungen, Anlagen und Geräten und anderen durch das Klinikum bereitgestellten Gegenständen sollte sorgsam umgegangen werden.
- (2) Sofern Sie Beschädigungen feststellen, bitten wir darum, diese hinsichtlich einer sofortigen Behebung dem Klinikpersonal zu melden.
- (3) Der Aufenthalt in den Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereichs des Klinikums ist nur dem Klinikpersonal oder auch nur speziell autorisiertem Personal erlaubt.

6 Sicherheit

- (1) ¹Allen Anweisungen von Polizei, Feuerwehr und Klinikumsvorstand ist unbedingt zu folgen. ²Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden. Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Brand- und Fluchttüren müssen stets frei und ungehindert passierbar bleiben. ³Geschlossen zu haltende Rauchabschnittstüren dürfen nicht offen gelassen und verkeilt werden.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit für Patienten, Besucher, Beschäftigte sowie Sachgüter sind in gesondert gekennzeichneten Bereichen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Videokameras installiert.

7 Geld- und Wertgegenstände, Fundsachen

- (1) Fundsachen sowie von Patienten, Besuchern und Begleitpersonen zurückgelassene Gegenstände bitten wir, dem Klinikpersonal zu übergeben.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände, die in der Obhut des Benutzers bleiben, haftet das Klinikum nicht. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung wegen vorsätzlichen Verschuldens seitens des Klinikums.

8 Tiere

¹Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht werden. ²Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde und andere speziell zugelassene Therapietiere.

9 Speisereste und Abfälle

¹Aus hygienischen Gründen dürfen Speisereste nicht aufbewahrt werden. ²Für die Entsorgung von Abfällen, Flaschen und Speiseresten sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen. ³Insofern keine anderen Vorgaben bestehen, ist die übliche Mülltrennung zu berücksichtigen.

10 Mobiltelefone, mobile Datengeräte, Elektrogeräte

- (1) ¹Die Nutzung von Mobiltelefonen und mobilen Datengeräten (wie bspw. Notebook, Netbook, Smartphones, UMTS) ist in besonders gekennzeichneten Bereichen nicht gestattet. ²Dazu zählen insbesondere die Intensiv- und IMC-Stationen, der OP-Bereich sowie die Eingriffs- und Aufwachräume.
- (2) In allen nicht besonders gekennzeichneten Bereichen können Mobiltelefone und mobile Datengeräte genutzt werden, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern zu anderen medizintechnischen Geräten unbedingt eingehalten wird.
- (3) Aus medizinischen, sicherheitsrelevanten oder hygienischen Gründen kann die Nutzung von Mobiltelefonen und/oder mobilen Datengeräten untersagt werden.
- (4) ¹Der Anschluss und der Betrieb von privaten Elektrogeräten, wie bspw. Fernsehapparate, Radios u. ä. sind nicht erlaubt. ²Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (bspw. Rasierapparat, Fön) sowie die in Absatz 1 und 2 genannten Geräte.
- (5) Die Nutzung von Mobiltelefonen, mobilen Datengeräten und Elektrogeräten geschieht auf eigene Gefahr und Haftung.
- (6) ¹Bei Minderjährigen gilt die Sorgfaltspflicht des/der Erziehungsberechtigten. ²Das Klinikum haftet insbesondere nicht für den Aufruf bestimmter Inhalte über das Internet bzw. für Äußerungen und Tätigkeiten, die im Internet (z.B. in ChatRooms) vorgenommen werden.

11 Verbot gewerblicher und parteipolitischer Betätigungen sowie der Betätigung von Interessenvertretungen

- (1) Es ist untersagt, ohne konkrete Erlaubnis des Klinikumsvorstandes, Waren und Dienstleistungen gewerbsmäßig anzubieten, Werbeschriften, Flugblätter, Prospekte und Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
- (2) Die Gewährleistung von Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Klinikbetriebes muss stets beachtet werden.
- (3) ¹Auftritte, Veranstaltungen, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung, Betätigungen von Interessenvertretungen in Wort und Schrift (bspw. (Wahl-) Plakate) sowie Demonstrationen sind auf dem gesamten Gelände des UKH einschließlich der dazugehörigen Grün-, Verkehrs- und Parkflächen zum Schutz der Patienten sowie der

Betriebsabläufe grundsätzlich nicht gestattet. ²Ausnahmen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Klinikumsvorstandes.

12 Fahrzeuge, Fahrräder, etc.

- (1) Zum Abstellen von Fahrzeugen steht für Patienten und Besucher in unmittelbarer Nähe zum Klinikum ein von Dritten betriebenes und gebührenpflichtiges Parkhaus zur Verfügung.
- (2) Auf dem Gelände des UKH gelten die Straßenverkehrsordnung und die „Einstell- und Benutzungsordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale)“, welche u. a. das Parken auf gekennzeichneten Flächen sowie das Abschleppverfahren bei entsprechenden Verstößen regelt.
- (3) ¹Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder vergleichbare Verkehrsmittel in den Gebäuden des UKH zu nutzen und abzustellen. ²Dienstlich genutzte Roller des Hol- und Bringedienstes sind hiervon ausgeschlossen.
- (4) ¹Das Benutzen von Skateboards, Rollerblades und -skates, Elektrorollern u. ä. ist auf dem gesamten Gelände des UKH nicht gestattet. ²Ebenso ist jegliche Nutzung des Luftraums, (bspw. durch Modellflugzeuge, Drachen o. ä.) strengstens untersagt, weil dadurch die Rettungshubschrauber gefährdet werden.

13 Filmaufnahmen, Fotos, etc.

- (1) Kommerzielle Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie jegliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Lehrbereich bedürfen der Genehmigung des Klinikumsvorstandes, des Studiendekans, oder des Pressesprechers.
- (2) ¹Private Fotoaufnahmen in öffentlich zugänglichen Bereichen sind möglich, sofern fremde Personen nicht mit aufgenommen werden. ²Hierbei sind urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie das Persönlichkeitsrecht anderer zu beachten.

14 Zuwiderhandlung

- (1) ¹Patienten, die grob oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen und die Sicherheit sowie den ordnungsgemäßen Ablauf im Universitätsklinikum Halle (Saale) beeinträchtigen, können aus der stationären Behandlung ausgeschlossen werden (Behandlungsabbruch).
- (2) Ferner kann gegen Patienten, Begleitpersonen, Besucher oder andere Personen bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Darüber hinaus bleibt dem Universitätsklinikum Halle (Saale) vorbehalten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

15 Hausrecht

¹Der Ärztliche Direktor und in dessen Vertretung der Kaufmännische Direktor oder in dessen Vertretung das anwesende Mitglied des Klinikumsvorstandes üben das Hausrecht aus. ²Direktoren von Kliniken und Instituten sowie Leiter der sonstigen Einrichtungen des UKH üben in ihren Verantwortungsbereichen in Vertretung des Klinikumsvorstandes das Hausrecht aus. ³Dies erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Hausordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 19.01.1999 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der Hausordnung erfolgt auf der Website (im Internet und im Intranet) des Universitätsklinikums Halle (Saale).

Die Hausordnung ist Bestandteil der Patienteninformationsmappe und kann zudem am Informationstresen im Eingangsbereich an der Hauptmagistrale eingesehen werden.

Halle (Saale), den 10.10.2013



PD Dr. Thomas Klöss
Vorsitzender des Klinikumsvorstandes